



## Beschlussvorlage

XX. Wahlperiode 2026 - 2031

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 12.05.2026	53/GV/XX	Amt III-Sk/mw
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	19.05.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2026	vorberatend
Gemeindevertretung	25.06.2026	beschließend

### Beschluss zur Prüfung der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Glashütten

#### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Prüfung zur Erstellung einer kommunale Wärmeplanung im Jahr 2026 nach Abschluss des Vergabeverfahrens durch einen externen Dienstleister durchführen zu lassen.

#### Erläuterungen:

Am 17. November 2025 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 73 der finanzielle Ausgleich für die Kosten im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung veröffentlicht (online abzurufen unter: <https://verkuendung.hessen.de/uebersicht-der-gesetz-und-verordnungsblaetter-fuer-das-land-hessen-gvbl/gvbl-2025-nr00073>).

Für die Gemeinde Glashütten bedeutet dies die Auszahlung eines Sockelbetrags von 14.000 € pro Jahr, sowie eine Pauschale von 0,22 € pro Einwohnende und Jahr.

Mit dem Schreiben vom 08.12.2025 vom RP Darmstadt wurden wir darüber informiert, dass die Auszahlung gem. § 5 Abs. 5 WPVO für die Jahre 2024 und 2025 laut Festsetzung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMVWW) vom 26. November 2025 in Höhe von 39.470,36 € erfolgte. Dies beinhaltet den Ausgleich für 2024 in Höhe von 15.186,68 € und für 2025 in Höhe von 24.283,68 €. Die Mittel wurden uns bereits überwiesen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgte aufgrund der Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung nach § 4 Abs. 2 S. 1 WPG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 WPVO. Die Mittel sind zweckgebunden und daher für die kommunale Wärmeplanung zu verwenden. Die Mittel können sowohl für Personal- als auch für Sachkosten (z. B. für die Erstellung eines Fachgutachtens, die Datenverarbeitung oder die Öffentlichkeitsbeteiligung) verwendet werden. Die Beauftragung Dritter ist – unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben – möglich.

### Kommunale Wärmeplanung

Aus der Wärmeplanung entstehen keine Verpflichtungen für die Einwohnenden der Gemeinde Glashütten. Vielmehr entsteht durch den Prozess eine Planungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger und damit eine klare Vorstellung, welche Arten von Wärmeversorgung in welchem Teil der Gemeinde zur Verfügung stehen kann. Eigentümer und Mieter können somit besser planen, wie ihre Immobilie mit Wärme versorgt werden kann.

Der kommunale Wärmeplan für Glashütten muss nach dem WPG spätestens zum 30.06.2028 vorliegen. Das Hessische Wärmeplanungsgesetz sieht ein vereinfachtes Verfahren für Kommunen unter 10.000 Einwohnenden vor. Dieses Verfahren kann für die Gemeinde Glashütten genutzt werden.

Der kommunale Wärmeplan hat letztendlich das Ziel, das Potenzial für eine nachhaltige und klimaneutrale Wärmeversorgung darzustellen. Es wird herausgearbeitet, ob eine zentrale oder eine dezentrale Wärmeversorgung realistisch ist. Einsparpotenziale werden untersucht sowie Maßnahmen erarbeitet, die eine klimafreundliche Versorgung forcieren.

Die kommunale Wärmeplanung ist außerdem Teil des im Jahre 2024 erarbeiteten Klimaschutzkonzepts der Gemeinde Glashütten (Maßnahme EE-3).

Thomas Ciesielski  
Bürgermeister

### Anlage(n):

- (1) Schreiben Regierungspräsidium Darmstadt